



Bitte retournieren Sie diesen Abnahmevertrag vollständig ausgefüllt und unterfertigt an neukunde@sturmenergie.at

1. Kundendaten und Anlagenadresse

Herr Frau Firma

Titel: _____ Straße: _____ UID-Nummer (nur bei Firmenkunden): _____

Vorname / Ansprechpartner: _____ Hausnummer: _____ Stiege: _____ Stock: _____ Tür: _____ Telefon: _____

Nachname / Firma: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer: _____ E-Mail: (Mit Angabe meiner E-Mail-Adresse stimme ich der wechselseitigen elektronischen Kommunikation via E-Mail zu.) _____

2. Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

Herr Frau Firma

Titel: _____ Nachname / Firma: _____ Hausnummer: _____ Stiege: _____ Tür: _____ PLZ: _____

Vorname / Ansprechpartner: _____ Straße: _____ Ort: _____

3. Produkt Abnahmetarif für PV-Anlagen



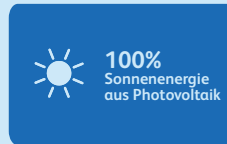
Einspeisung aus Photovoltaikanlagen

• Vertragsbindung:

Die Vertragsbindung richtet sich nach dem dazugehörigen STURM ENERGIE Stromliefervertrag.

• Bedingung:

Dieser Abnahmevertrag kann nur in Verbindung mit einem aufrechten STURM ENERGIE Stromliefervertrag bestehen.



Abnahmepreis:

entspricht dem Arbeitspreis des dazugehörigen Stromliefervertrages

Grundgebühr:

2,50 €/Monat
(3,00 €/Monat inkl. USt.)

Der eingespeiste Strom wird zum Abnahmepreis (angeführt in Cent/kWh) vergütet und die Grundgebühr (angeführt in €/Monat) verrechnet. Auf die Vergütung wird der allfällig anzuwendende Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nummer angegeben wird, erklärt der Partner mit der Stellung des Vertragsangebotes, dass die Photovoltaikanlage vorrangig aus privaten Motiven („Selbstversorgung“) und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die Abgabe von Strom an STURM ENERGIE ist in diesem Fall umsatzsteuerlich nicht steuerbar. Der Partner hat allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. STURM ENERGIE übernimmt keinerlei Haftung aufgrund von Fehlinformationen durch den Partner.

4. Bankdaten

Name: _____

IBAN: _____ BIC: _____

5. Daten der Photovoltaikanlage

Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters - max. 5 kWpeak): _____ Geschäftszahl und Datum des Anerkennungsbescheids der Ökostromanlage: _____

Bisheriger Stromabnehmer: _____ Inbetriebnahmedatum: _____ Netzbetreiber: _____

Zählpunktbezeichnung: _____ Geplante Einspeisung (pro Jahr): _____

6. Vollmacht

Ich erteile hiermit STURM ENERGIE die Vollmacht zur Vornahme sämtlicher Handlungen, die notwendig und/oder zweckmäßig sind, um Strom sowie Herkunftsnachweise an STURM ENERGIE zu liefern. Die Vollmacht umfasst die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses erforderlich sind und die Abwicklung des Vertrages sicherstellen, insbesondere die Kündigung des bisherigen Abnahmevertrages. Überdies beauftrage ich STURM ENERGIE für die Dauer des Vertrages – abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen – das Vorleistungsmodell gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. g. F. anzuwenden. Ich bevollmächtige STURM ENERGIE damit zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung von Netz und Energie, Netzrechnungen zu empfangen und für mich zu begleichen. Die vollständige Begleichung der STURM ENERGIE Rechnungen durch den Kunden wirkt auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbefreiend. Bei Zahlungsverzug kann ich direkt vom Netzbetreiber selbst zur Zahlung herangezogen werden. In diesem Fall kann die Anwendung des Vorleistungsmodells von STURM ENERGIE jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Ich erteile hiermit STURM ENERGIE die Vollmacht, den Ökostrombescheid bzw. den Netzzugangsvertrag meiner Photovoltaik-Anlage bei der zuständigen Behörde bzw. dem zuständigen Netzbetreiber anzufordern, um die Herkunft der Energie nachweisen zu können.

Meine oben eingefügten personenbezogenen Daten sind für die Vertragserfüllung erforderlich und werden entsprechend der Datenschutzerklärung (www.sturmenergie.at/datenschutzerklaerung) zum vertragsmäßigen Zweck verarbeitet.

Zustimmungserklärung

Ich stimme zu, dass STURM ENERGIE, meine oben eingefügten personenbezogenen Daten sowie meine Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten (Kundennummer, Verbrauch, Lastprofil und Zahlungsart) während und nach Beendigung des Energieliefervertrages für produktspezifische Informations- und Werbezwecke speichert und verarbeitet. STURM ENERGIE darf mit mir telefonisch Kontakt aufnehmen und mir per E-Mail, SMS, MMS oder per Post produktspezifische Informationen und Werbesendungen über ihre Produkte und Dienstleistungen übermitteln. Meine Daten werden nicht an Dritte weitergeben.

Diese Zustimmungserklärung kann ich jederzeit telefonisch oder schriftlich, per E-Mail (info@sturmenergie.at) widerrufen.

Ich habe die Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG, die Widerrufsbelehrung und die AGB erhalten, gelesen und bin mit den darin erteilten Informationen einverstanden. Diese Unterlagen sind Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen auf diesem Formular und den AGB sind unbeachtlich und ungültig.

Ich wünsche, dass die Abnahme durch STURM ENERGIE zum frühestmöglichen Zeitpunkt, auch vor Ablauf der Widerrufsfrist, beginnt.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____



STURM Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen
bis 5 kWpeak (Überschusseinspeisung)

gültig ab
01.06.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak (Überschusseinspeisung) von Kunden der STURM ENERGIE GmbH (im Folgenden kurz „STURM ENERGIE“ genannt).

(1) Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. „Kunde“ umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(2) Diese AGB, das Preisblatt und das Kundeninformationsblatt stehen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.sturmenergie.at zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand:

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie des Partners durch die Sturm Energie GmbH (im Folgenden „STURM ENERGIE“) aus Photovoltaikanlagen bis 5 kW Peak. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von STURM ENERGIE gegen Bezahlung des vereinbarten Preises.

(2) Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern ist obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber. Diese AGB sind für jene Partner gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschlusses und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) alleine verantwortlich.

(3) Die technischen Anlagen des Partners müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

2. Vertragsinhalt, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderung der AGB:

(1) Vertragsinhalt werden die Bestimmungen des Abnahmevertrages, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall und insbesondere die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von STURM ENERGIE für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.sturmenergie.at abrufbar.

(2) STURM ENERGIE ist berechtigt, die AGB abzuändern. Allfällige Änderungen der AGB werden dem Partner schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder per Telefax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE vorliegt, elektronisch per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse, unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch STURM ENERGIE mitgeteilt. Sollte der Partner den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Absenden der Änderungserklärung an den Partner schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist die Änderungen zu dem von STURM ENERGIE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Sollte der Partner den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang des Widerspruchs. Im Rahmen der Änderungserklärung wird der Partner auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Vertragsabschluss:

Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch STURM ENERGIE zustande. STURM ENERGIE ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch STURM ENERGIE beginnt – sofern nichts anderes vereinbart ist – in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zeitpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch STURM ENERGIE angehört. Soll auf Partnerseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der STURM ENERGIE erforderlich.

4. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung:

Partner, die Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher die Vertragserklärung weder in den von STURM ENERGIE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von STURM ENERGIE dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist STURM ENERGIE den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen,

so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt STURM ENERGIE die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher STURM ENERGIE mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.sturmenergie.at verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Tritt der Verbraucher von diesem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurück, so hat STURM ENERGIE alle vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei STURM ENERGIE zu erstatten. Für diese Rückzahlung hat STURM ENERGIE dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; dem Verbraucher werden wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet.

5. Vertragsdauer/Kündigung:

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der zwingend aufrecht bestehende STURM ENERGIE-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag STURM ENERGIE nicht übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

6. Preise, Preisänderung:

(1) Die für den Vertrag maßgeblichen Preise ergeben sich aus dem Abnahmevertrag. Die von STURM ENERGIE abgenommene Energie wird zum vereinbarten jeweilig gültigen Abnahmetarif vergütet. Der Partner hat STURM ENERGIE alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

(2) STURM ENERGIE ist berechtigt, den Abnahmetarif abzuändern. Allfällige Änderungen des Abnahmetarifs werden dem Partner schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch STURM ENERGIE mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von zwei Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Abnahmetarife ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Abnahmetarifen fortgesetzt. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Abrechnung, Verzug:

(1) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse STURM ENERGIE nicht zur Verfügung gestellt, ist STURM ENERGIE berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

(2) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Gutschrift ist vom Partner nur innerhalb von drei Monaten ab Zustellung per Brief, Telefax oder per E-Mail an STURM ENERGIE zu richten. Ein späterer Einspruch ist unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nicht oder nur schwer feststellbar. STURM ENERGIE wird den Partner auf die Einspruchsmöglichkeit, die Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

(3) STURM ENERGIE wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem STURM ENERGIE-Stromliefervertrag schuldbeitragend aufrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Partner bekanntgegebene Bankkonto gutschreiben. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung STURM ENERGIE und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob/in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrunde liegenden Regelungen/ Bestimmungen bei

Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von STURM ENERGIE gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet.

(4) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, stehen STURM ENERGIE, unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe, Verzugszinsen i.H.v. vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend) zu; gegenüber Unternehmer kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung; all dies unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Ferner sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt (abrufbar auf www.sturmenergie.at) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 ABGB). Für Unternehmen gilt zudem § 458 UGB als vereinbart. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz in der jeweils geltenden Fassung verrechnet. Ferner gehen Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

8. Kundendaten:

Der Partner ist verpflichtet, STURM ENERGIE über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax, E-Mail oder über die Online-Services von STURM ENERGIE ohne Verzögerung zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter, im Vertragsanbot erteilter Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von STURM ENERGIE an den Partner können rechtswirksam an die zuletzt STURM ENERGIE bekannt gegebenen Partnerdaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation STURM ENERGIE vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer) erfolgen.

9. Haftung, sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

(1) Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages und/oder dieser AGB den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag und/oder die AGB keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB / dieses Abnahmevertrages unwirksam und undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB / dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

(4) STURM ENERGIE ist – außer bei Partnern, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den gesamten Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbeitragend auf Dritte zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass STURM ENERGIE berechtigt ist auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

(5) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder solche in dessen Zusammenhang, wird als Gerichtsstand das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Partner, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von Sturm Energie in Wien.

(6) Auf die AGB und den Abnahmevertrag bzw. die Vertragsbeziehung mit dem Partner ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.



STURM Kundeninformation

Information über die Rücktrittsrechte von Verbrauchern gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG sowie Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG

Rücktrittsrecht

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von uns für unsere geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. sind wir den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holen wir die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes ist an keine bestimmte Form gebunden. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können für die Ausübung des Rücktrittsrechtes das untenstehende Muster-Rücktrittsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Rücktrittsformular ist auch unter www.sturmenergie.at abrufbar. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Lieferung von Strom/Gas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Strom/Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung von Strom/Gas entspricht.

Muster-Rücktrittsformular

Wenn Sie von dem Vertrag zurücktreten wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An STURM ENERGIE GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien | Fax: +43 1 253 30 33 - 3638 | E-Mail: kundendienst@sturmenergie.at

Datum des Vertragsabschlusses:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (zutreffendes ankreuzen):

Lieferung von Strom durch STURM ENERGIE GmbH Lieferung von Erdgas durch STURM ENERGIE GmbH

Name des Verbrauchers (Vorname, Nachname)

Vorname / Ansprechpartner:

Nachname / Firma:

Kundennummer:

Anschrift des Verbrauchers/Verbrauchsstelle

Straße:

PLZ:

Hausnummer:

Stiege:

Stock:

Tür:

Ort:

Ort:

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

Bitte verwenden Sie dieses Rücktrittsformular, wenn Sie Ihren Auftrag/Vertrag zur Lieferung von Strom/Erdgas durch STURM ENERGIE GmbH widerrufen möchten.

Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG (insbesondere wesentliche Eigenschaften der Dienstleistung, Preise, Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Vertragsdauer)

Die wesentlichen Eigenschaften des vereinbarten Energieproduktes, die aktuellen Energiepreise, Tarifbestandteile und allfällige Zusatzkosten (einschließlich aller Steuern und Abgaben) sowie die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des vereinbarten Energieproduktes sind im dazugehörigen beige-fügte Produktblatt bzw. im aktuellen Angebotsformular und den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden. Die Messung der Energieentnahme führt der örtliche Netzbetreiber durch, was schlussendlich den konkreten Lieferumfang von STURM ENERGIE GmbH und

den vom Kunden zu bezahlenden Gesamtpreis festlegt. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Aufnahme der Belieferung durch STURM ENERGIE GmbH erfolgt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Dem aktuellen Angebotsformular und den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die weiteren Bedingungen zur Energielieferung wie Laufzeit des Vertrages, Bedingungen für die Kündigung, Kautions-, Möglichkeiten des Zugangs zu Beschwerdemöglichkeiten etc. zu entnehmen. Unter www.sturmenergie.at können diese abgerufen werden.